

53. Unter welchen Umständen kann das Schiedsgericht über die Ablehnung von Mitgliedern selbst dann stillschweigend hinweggehen, wenn in der anzuwendenden Schiedsgerichtsordnung die Entscheidung über die Ablehnung eines Schiedsrichters dem mit Erfassschiedsrichtern zu besetzenden Schiedsgerichte vorbehalten ist?

ZPD. §§ 1032, § 1041 Nr. 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1918 i. S. R. (Rl.) w. Bl. (Wekl.). Rep. VII. 413/17.

I. Landgericht Hall.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat sein Verlangen, die ergangenen Schiedssprüche aufzuheben, unter anderem darauf gestützt, daß bei dem Erlaß des Spruches des Oberschiedsgerichts zwei von ihm abgelehnte Schiedsrichter mitgewirkt haben, ohne daß über die Ablehnung gemäß § 33 der Schiedsgerichtsordnung vom Oberschiedsgericht unter Hinzuziehung von Ersatzmännern eine Entscheidung getroffen war. . . .

Was diese Ablehnung der Oberschiedsrichter anlangt, so kann dahingestellt bleiben, ob der Berufungsrichter die nach § 1037 ZPD. dem Schiedsgerichte gewährte Befugnis, trotz erfolgter Ablehnung das Verfahren fortzusetzen und den Spruch zu erlassen, vorliegend mit Recht dem Oberschiedsgerichte zugesprochen hat, obgleich im § 33 der Schiedsgerichtsordnung die Entscheidung über eine Ablehnung von Oberschiedsrichtern dem Oberschiedsgerichte selbst unter Heranziehung von Ersatzmännern zugewiesen ist. Die zu diesem Streitpunkt ergangene Entscheidung wird jedenfalls durch die vom Berufungsrichter an zweiter Stelle gegebene Begründung getragen, daß das Oberschiedsgericht als befugt zu erachten ist, über die sich als einen Mißbrauch des Ablehnungsrechts darstellende Ablehnung der der Müllerei entnommenen Mitglieder des Oberschiedsgerichts stillschweigend hinwegzugehen.

Zutreffend ist der Berufungsrichter davon ausgegangen, daß die in feststehender Rechtsprechung anerkannte Befugnis der ordentlichen Gerichte, über eine mißbräuchliche Ausübung des Ablehnungsrechts als unbeachtlich hinwegzugehen, auch den Schiedsgerichten zuzusprechen

ist. Auch wenn das Schiedsgericht sich nicht ausdrücklich darüber ausgesprochen hat, daß es eine erfolgte Ablehnung als eine mißbräuchliche außer acht lasse, ist es Sache der ordentlichen Gerichte, nachzuprüfen, ob überhaupt eine zu beachtende Ablehnung vorgelegen hat. Im vorliegenden Falle hat dies der Berufungsrichter ohne erkennbaren Rechtsverstöß verneint. Er hat die Mißbräuchlichkeit der Ablehnung darin gefunden, daß der Kläger mit seinen ohne jede Bemängelung der persönlichen Zuverlässigkeit wiederholten Ablehnungen der der Mülerei angehörigen Mitglieder des Oberschiedsgerichts den Zweck verfolgte, eine Entscheidung des Schiedsgerichts unmöglich und damit den Schiedsvertrag hinfällig zu machen. Der Kläger hatte sich vertragsmäßig dem Spruche des Schiedsgerichts der Mannheimer Produktensbörse unterworfen. Nach den maßgebenden Ausführungsbestimmungen §. 4 hatte das Oberschiedsgericht aus einem Obmann und je 2 Mitgliedern der Mülerei und des Handels mit Mühlenenergiezeugnissen zu bestehen und nach §. 7 und 10 der Verkaufsbedingungen der Vereinigung süddeutscher Handelsmühlen in Mannheim über alle Streitigkeiten insbesondere auch darüber zu entscheiden, ob ein „Erfüllungshindernis, das vom Verkäufer nicht zu vertreten, namentlich . . . Krieg vorliegt.“ War aber hiernach das aus der Mülerei und dem Handel mit Mühlenenergiezeugnissen gleichmäßig besetzte Schiedsgericht nach dem Vertrag ausdrücklich auch für den Fall des Eintritts eines Krieges zur Entscheidung berufen, so hat der Berufungsrichter einen nicht zulässigen Mißbrauch des Ablehnungsrechts zutreffend darin erblickt, daß der Kläger nach Ausbruch des Krieges die der Mülerei angehörigen Mitglieder des Oberschiedsgerichts lediglich wegen dieser ihrer Zugehörigkeit zur Mülerei und des dadurch gegebenen Interesses abgelehnt hat, ohne irgendeine Tatsache geltend zu machen, die Zweifel in die Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit des einzelnen abgelehnten Schiedsrichters zu begründen geeignet gewesen wäre. Wer sich einem derartig zusammengesetzten Schiedsgericht unterwirft, gibt zu erkennen, daß er mehr Wert auf den Sachverstand als auf völliges Nichtbeteiligtsein der zu Schiedsrichtern berufenen Personen an den zu entscheidenden Fragen gelegt hat.“ . . .